

Mandanten-Information:

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

Die Bundesregierung hat eine bis Ende des Jahres 2020 befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf den Weg gebracht. Das Kabinett billigte am Mittwoch einen Gesetzentwurf, mit dem der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 22. April umgesetzt wird. Das Kurzarbeitergeld soll - abhängig von der Dauer der Zwangspause - in zwei Stufen ab dem 4. und dem 7. Monat auf bis zu 80 Prozent und für Eltern bis zu 87 Prozent des Lohnausfalls steigen.

Welche Erhöhungen wurden am 22. April beschlossen?

- Das Kurzarbeitergeld wird erhöht, und zwar abhängig von der Dauer der Kurzarbeit. Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls.
- Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.
- Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.
- Diese Erhöhungen gelten maximal bis 31. Dezember 2020.

Erweiterte Möglichkeiten des Hinzuverdienstes während Kurzarbeit

Darüber hinaus beinhaltet das Sozialschutzpaket II die Möglichkeit, ab dem 1. Mai in allen Berufen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Bisher war dies nur möglich, wenn die Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich ausgeübt wurde. Diese Änderung gilt befristet bis zum 31.12.2020.

Verlängerung der Bezugsdauer

Mit der am 20.04.2020 veröffentlichten Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung wurde die Bezugsdauer für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bereits bis zum 31.12.2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31.12.2020, verlängert. Diese Neuregelung betrifft also nur Betriebe, die schon im Jahr 2019 der Agentur für Arbeit einen Arbeitsausfall angezeigt haben. Für diese verlängert sich die Regelbezugsfrist von 12 auf bis zu 21 Monate. Durch das Inkrafttreten mit Wirkung vom 31.01.2020 wird ermöglicht, dass ab dem Monat Februar 2020 in denjenigen Fällen nahtlos weiter Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, in denen die Bezugsdauer bereits ausgeschöpft wurde.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.